

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. April 1958

267/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r , K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Durchführung des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversiche-
rungsabkommens.

-.-.-.-

Auf Grund des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, BGBI. Nr. 250 aus 1954, mussten die Heimatvertriebenen einen Vormerkungsantrag über die ausländischen Versicherungszeiten bei den inländischen Versicherungsanstalten stellen. Wenn ein Auszug aus dem Versicherungsverlauf des fremdstaatlichen Versicherungsträgers vorgelegt werden konnte, war die Vormerkung der fremdstaatlichen Versicherungszeiten einfach. Leider war dies nur in den wenigsten Fällen möglich. Bei Fehlen des Auszuges aus dem Versicherungsverlauf war daher ein Ersatzverfahren vorgesehen, bei dem die fremdstaatlichen Versicherungszeiten mit Arbeitsbuch, Dienstzeugnissen und sonstigen Ersatzdokumenten nachgewiesen werden konnten. Bei Fehlen aller Ersatzdokumente wurde eine eidesstaatliche Einvernahme von Zeugen vorgenommen.

Vor eineinhalb Jahren wurde anlässlich einer Verhandlung über das österreichische Auslandsvermögen mit der CSR verlautbart, dass sich nunmehr die CSR bereit erklärt hat, die Versicherungsunterlagen herauszugeben. Auf Grund dieser Zusage wurde das Ersatzverfahren praktisch eingestellt, da die österreichischen Versicherungsanstalten nunmehr vom tschechischen Versicherungsträger die Versicherungsunterlagen erbat, jedoch, wie sich praktisch zeigt, leider nicht erhalten haben. Bis zum heutigen Tag haben die Tschechen, wie die Sudetenpost vom 5. 4. 1958 berichtet, nur 6 Prozent der Ansuchen positiv erledigt. Das heisst, dass bei 10.000 Ansuchen um den Versicherungsverlauf 9.400 unbeantwortet geblieben sind. Das heisst aber auch, dass von 10.000 Antragstellern heute, nach viereinhalb Jahren noch 9.400 auf die Erledigung der Vormerkung der fremdstaatlichen Versicherungszeiten warten. Damit ist aber jenen Pensionswerbern, die bereits seit dem 1. Jänner 1953 einen Anspruch auf eine Pension hatten, nicht geholfen.

Die Verzweiflung der Pensionswerber ist verständlich, wenn sie auf ihren im Jahre 1955 gestellten Vormerkungsantrag und Leistungsantrag im März 1957 von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die Mitteilung erhalten, dass "der tschechische Versicherungsträger um Bekanntgabe allfälliger dortig erliegender Unterlagen ersucht wurde. Erfahrungsgemäss nehmen die Erhebungen in der CSR längere Zeit in Anspruch, doch ist anzunehmen, dass diese positiv verlaufen werden. Wir sehen daher vorläufig von einer bescheidmässigen Erledigung Ihres Antrages ab."

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. April 1958

Nach fast einjähriger Wartezeit und höflicher Anfrage, wie weit das Vormerknungsverfahren gediehen sei, bekam der Pensionswerber wieder von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Bescheid: "Unsere diesbezüglichen Anfragen an den tschechischen Versicherungsträger blieben bis heute unbeantwortet. Wann eine Erledigung erfolgen wird, kann nicht gesagt werden."

Die gefertigten Abgeordneten sind der Ansicht, dass dies ein unmenschlicher und unerträglicher Vorgang ist und stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Minister bereit zu veranlassen, dass in allen jenen Fällen, in denen die csl. Versicherungsanstalten die Versicherungsunterlagen innerhalb sechs Monaten nach der Anfrage nicht ausliefern, das gut bewährte Ersatzverfahren wieder angewendet wird, damit die Not der befürsorgten Heimatvertriebenen endlich ein Ende nimmt und sie die vorgesehenen Pensionen nach dem II. Sozialversicherungsabkommen, auf die sie seit dem 1. Jänner 1953 warten, endlich erhalten?